



Amtsgericht Dorsten

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 03.07.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Alter Postweg 36, 46282 Dorsten**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rhade, Blatt 243 A,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Rhade, Flur 6, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Holtkamp,
Größe: 36 m²

Grundbuch von Rhade, Blatt 89,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Rhade, Flur 6, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Holtkamp 13, Größe: 595 m²

Grundbuch von Rhade, Blatt 89,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Rhade, Flur 6, Flurstück 419, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Holtkamp 13, Größe: 7 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Zweifamilienwohnhaus mit Wohnhausanbau und Garage am Haus sowie 2 externe Garagen in 46286 Dorsten-Rhade, Holtkamp 13; Baujahr: 1963 (Wohnhaus), 1974 (Garagen); Wohnfläche: ca. 219,85 m²; Grundstücksgrößen: 595 m² + 7 m² (Hausgrundstücke),

36 m² (externes Garagengrundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

400.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rhade Blatt 89, Ifd. Nr. 7	963,00 €
- Gemarkung Rhade Blatt 89, Ifd. Nr. 6	381.228,00 €
- Gemarkung Rhade Blatt 243 A, Ifd. Nr. 2	16.847,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.